

„Will die Kammer nunmehr den Punkt g mit dieser Aenderung annehmen . . . doch — der Herr Abg. Gule hat folgende Aenderung des Punktes g beantragt, daß statt „länger als zwei Jahre“ gesetzt werde: „länger als 12 Monate“.

„Nimmt die Kammer diesen Antrag an?“
Derselbe ist mit 37 Stimmen abgelehnt.

Nun frage ich erst:

„Nimmt die Kammer mit der vorhin von ihr beschlossenen Aenderung den Punkt g an?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt sie für den Fall der Annahme des Punktes h dem Deputationsvorschlage gemäß die Aenderung an, daß in der Schlußparenthese statt des Wortes „oben“ gesagt werde „aber“?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt sie mit dieser Aenderung den Punkt h an?“

Einstimmig: Ja.

Die Deputation beantragt Seite 414 unter 9, daß der Absatz — — (sich unterbrechend) ich muß erst fragen: „ob die Kammer den 3. Absatz annimmt:

„Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden“?“

Einstimmig angenommen.

Und:

„nimmt sie auch den Vorschlag der Deputation an, daß dieser Absatz vor dem zweiten Absätze schon unmittelbar nach dem Punkte h folge?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zur Abstimmung über den ursprünglich zweiten, nunmehr dritten Absatz. Ich habe beiläufig zu erwähnen, daß doch wohl statt „Bundesstrafgesetzbuch“ nunmehr „Reichsstrafgesetzbuch“ zu setzen sein wird?

(Referent Schreck: Ja.)

Hier beantragt die Deputation

Abg. von Bahn: Zur Fragestellung! — Ich glaube, im vorliegenden Falle muß es heißen „Bundesstrafgesetzbuch“. Es handelt sich hier um den Termin der Einführung desselben, als Reichsstrafgesetzbuch gilt es aber erst vom 1. Januar dieses Jahres an. Im vorliegenden Falle muß daher „Bundesstrafgesetzbuch“ stehen bleiben.

Präsident Dr. Schaffrath: Man kann allerdings der Meinung sein, daß es hier immer noch „Bundesstrafgesetzbuch“ heißen muß.

Ich frage weiter:

„Wollen Sie, wie die Deputation beantragt auf Seite 415, in diesem Absätze, der jetzt der zweite, künftig der dritte ist, hinter der Jahreszahl „1870“ einschalten:

„oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des revidirten Strafgesetzbuches vom 1. October 1868?“

Einstimmig: Ja.

„Nehmen Sie mit dieser Aenderung den ursprünglich 2., künftighin 3. Absatz an?“

Einstimmig: Ja.

Und:

„nehmen Sie mit diesen sämtlich beschlossenen Aenderungen den § 46 an?“

Gegen 1 Stimme.

Wir gehen über zu § 47. — Derselbe lautet:

§ 47.

Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; für juristische Personen haben deren gesetzmäßige Vertreter die Stimme abzugeben. Steht aber dem Vertreter eine der § 46 a bis g aufgeführten Thatsachen entgegen, so ruht das Stimmrecht.

Abgesehen von dem vorstehenden Falle, kann Niemand ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.

Der Bericht sagt:

Zu § 47

beantragt die Majorität der Deputation, unter Bezugnahme auf das von ihr zu § 46 unter 2 Bemerkte:

- a) in Zeile 3 den Buchstaben „g“ mit „h“ zu vertauschen und
- b) den gesammten übrigen Inhalt des § 47 zu genehmigen.

Die Minorität der Deputation, welche den juristischen Personen das Stimmrecht nicht zugestehen will, beantragt für den Fall der Annahme des von ihr zu § 46 unter 2 gestellten Antrags:

dem § 47 lediglich folgende Fassung zu geben:

„Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.“

den übrigen Inhalt des § 47 aber zu streichen.

Präsident Dr. Schaffrath: Da Niemand das Wort begehrt, so frage ich:

„wollen Sie auf Antrag der Majorität Ihrer Deputation in Zeile 3 den Buchstaben g mit h vertauschen?“

§ 47 scheint sich allerdings durch die vorige Beschlußfassung, wonach wir in § 46 die Einschaltung beschlossen haben: „mit Ausnahme der juristischen Personen“, erledigt